

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014 fest, dass der ORF am 08.04.2014 im Zuge der von ca. 19:00 Uhr bis ca. 19:19 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 Kärnten ausgestrahlten Sendung „Kärnten Heute“
 1. durch die Ausstrahlung von Sponsorhinweisen für
 - a.) „Ranacher“ (ca. 19:17 Uhr und ca. 19:19 Uhr),
 - b.) „Kärntner Konditoren“ (ca. 19:17 Uhr),
 - c.) „Otto Graf“ (ca. 19:19 Uhr) und
 - d.) „Natursteine Bogensperger“ (ca. 19:19 Uhr)jeweils § 17 Abs. 3 ORF-G verletzt hat, wonach Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht finanziell unterstützt werden dürfen;
 2. gegen ca. 19:17 Uhr Sponsorhinweise für
 - a.) „Ranacher“ und
 - b.) „Kärntner Konditoren“während der laufenden Sendung „Kärnten Heute“ ausgestrahlt und dadurch jeweils § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verletzt hat, wonach Sponsorhinweise während einer Sendung unzulässig sind;
 3. gegen ca. 19:19 Uhr einen Sponsorhinweis „*Sonja Kleindienst ausgestattet von [Logo] Otto Graf*“ ausgestrahlt und dadurch § 13 Abs. 2 ORF-G verletzt hat, wonach in der kommerziellen Kommunikation keine Personen auftreten dürfen, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 19:00 Uhr und 19:20 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 Kärnten unmittelbar vor oder nach der Sendung „Kärnten Heute“ in folgender Weise durch Verlesung durch einen Sprecher und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt:

Der ORF hat am 8. April 2014 die Sendung „Kärnten Heute“ ausgestrahlt und während und am Ende dieser Sendung Sponsorhinweise gezeigt. Dadurch hat der ORF gegen das gesetzliche Verbot verstoßen, wonach Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht finanziell unterstützt werden dürfen. Darüber hinaus hat der ORF dadurch gegen das gesetzliche Verbot verstoßen, wonach Sponsorhinweise während einer Sendung unzulässig sind. Weiters wurde ein Sponsorhinweis betreffend die Bekleidung der Moderatorin der Sendung „Kärnten Heute“ ausgestrahlt. Dadurch hat der ORF gegen das gesetzliche Verbot verstoßen, wonach Personen, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen, weder im Bild noch im Ton in der kommerziellen Kommunikation auftreten dürfen.“

Dem ORF wird aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts („Kommerzielle Kommunikation“) des ORF-Gesetzes (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften, wurden von der KommAustria die am 08.04.2014 von ca. 18:30 Uhr bis ca. 20:30 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 Kärnten ausgestrahlten Sendungen ausgewertet.

Aufgrund der Vermutung von Verletzungen von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G wurde der ORF mit Schreiben vom 22.04.2014 zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 08.05.2014 nahm der ORF zu den Ergebnissen der Auswertung durch die KommAustria Stellung.

Mit Schreiben vom 20.06.2014 leitete die KommAustria aufgrund des trotz der Stellungnahme weiter bestehenden begründeten Verdachts einer Verletzung von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ein und forderte den ORF zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 03.07.2014 nahm der ORF zur Verfahreseinleitung Stellung.

2. Sachverhalt

Sendung „Kärnten Heute“ von ca. 19:00 bis ca. 19:19 Uhr

Am 08.04.2014 wurde von ca. 19:00 Uhr bis ca. 19:19 Uhr im Programm ORF 2 Kärnten die Sendung „Kärnten Heute“ ausgestrahlt.

Die Sendung beginnt nach einer Signation mit der Begrüßung durch die Moderatorin Sonja Kleindienst. Diese präsentiert zu Beginn in Form einer kurzen Vorankündigung die Hauptthemen der Sendung, wobei jeweils ein paar Sekunden lang Ausschnitte des Bildmaterials des jeweiligen Beitrages gezeigt werden. Es sind dies am 08.04.2014

1. ein verhindertes Großbrand,
2. der Rückzug des EU-Abgeordneten Andreas Mölzer,
3. der verfrühte Schädlingsbefall im Garten und
4. der Wetterbericht.

Nach dieser Einleitung beginnt unmittelbar im Anschluss die Präsentation der Sendung, wobei Beiträge in folgender Reihenfolge und mit folgendem Inhalt ausgestrahlt werden:

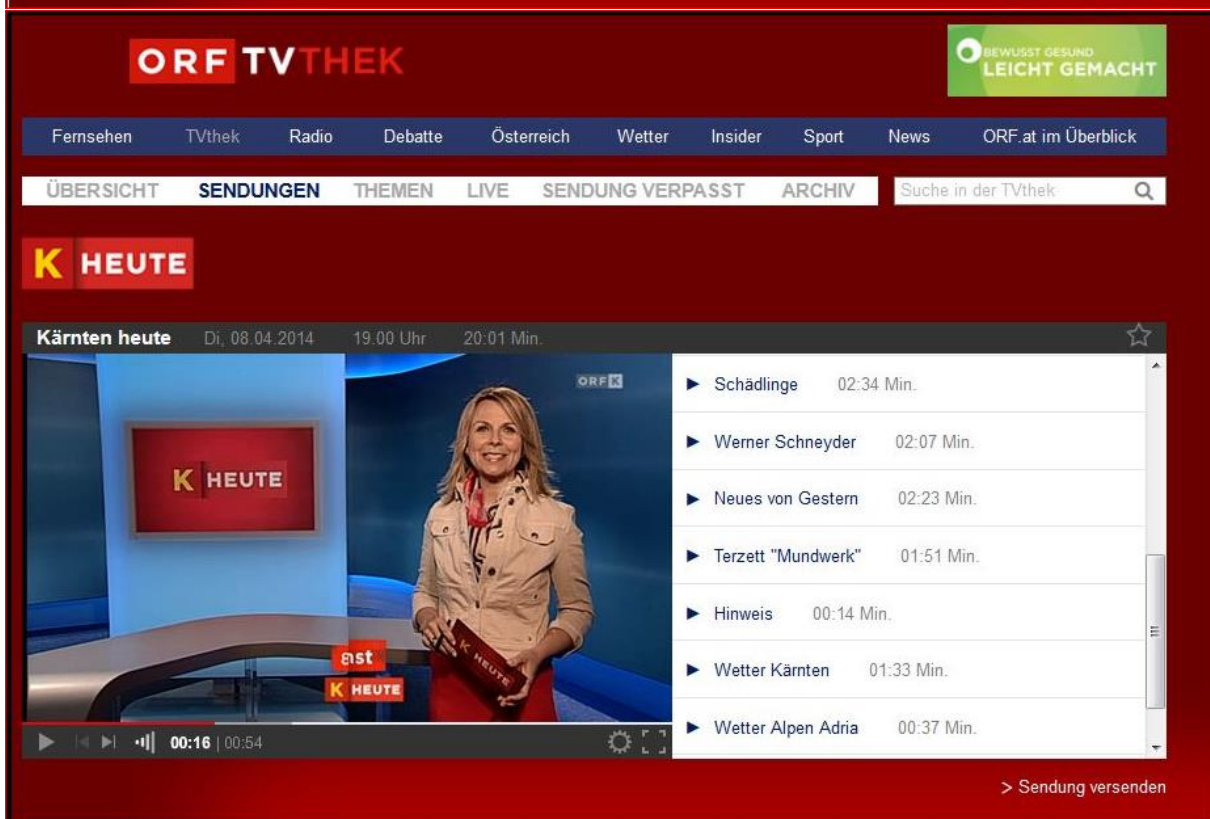
1. Bericht über einen verhinderten Großbrand,
2. Bericht über den Gerichtsprozess gegen den Ex-Hypo-Vorstand,
3. Bericht über geforderte Hypo-Gespräche mit dem Bund,
4. Bericht über den Rücktritt des EU-Abgeordneten Andreas Mölzer von seiner Kandidatur,
5. Bericht über die Insolvenz eines Unternehmens,
6. Bericht über einen Eisenbahnunfall,
7. Bericht über den VSV,
8. Bericht über Schädlinge im Garten,
9. Bericht über Werner Schneyder,
10. Bericht über Schloss Velden und
11. Bericht über das „Terzett Mundwerk“.

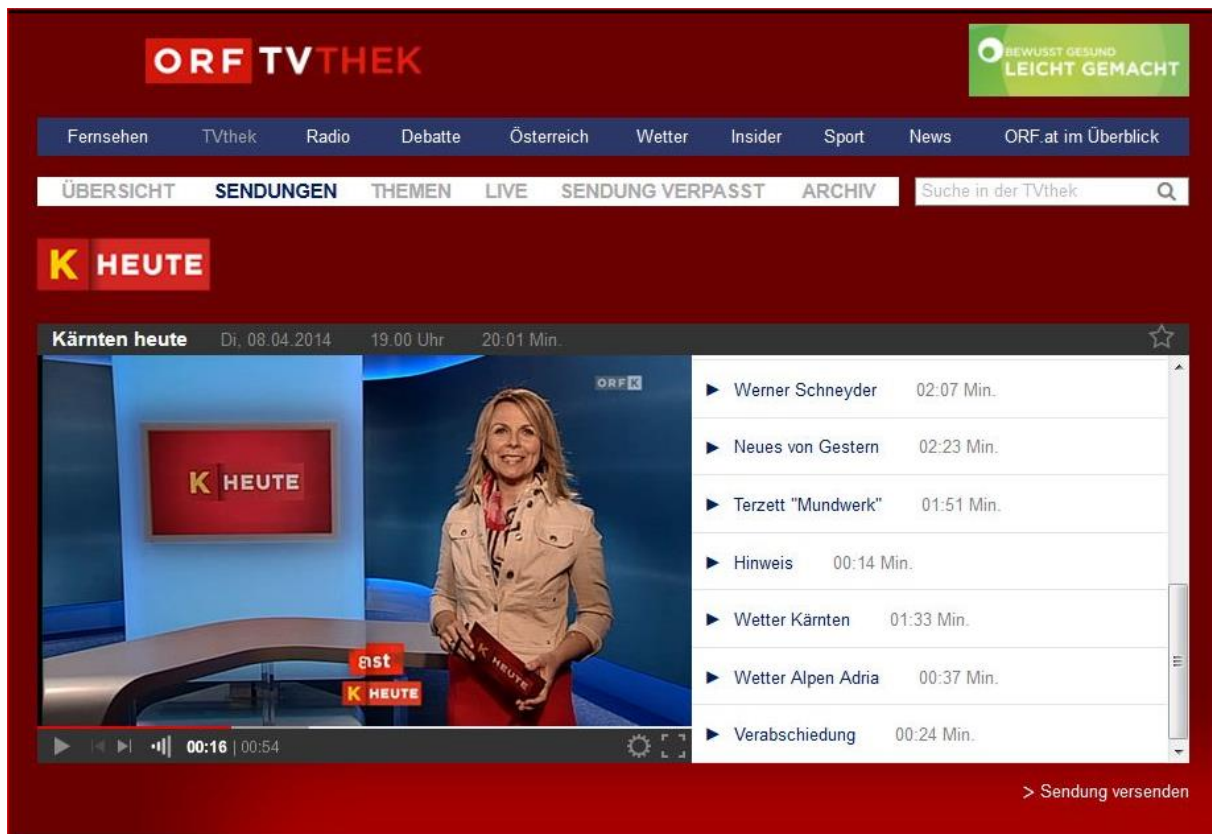
Nach dem letzten Bericht leitet die Moderatorin Sonja Kleindienst mit folgenden Worten über: *„Musikalisches am Ende von ‚Kärnten Heute‘. Stürmisches Aprilwetter erwartet uns morgen am Mittwoch. Genaueres haben wir jetzt noch für Sie vorbereitet.“* Während dieser Ansage werden im unteren Bildteil in Laufschrift Produktions- und Copyrighthinweise eingeblendet. Unmittelbar danach, gegen ca. 19:17 Uhr, wird bildfüllend ein Sponsorhinweis der Firma „Ranacher“ für den Bericht „Kärnten Wetter“ ausgestrahlt, gefolgt von einem weiteren bildfüllenden Sponsorhinweis der „Kärntner Konditoren“. Im Anschluss daran folgen

12. der Wetterbericht für Kärnten, und
13. der Wetterbericht für die Alpen-Adria-Region.

Während der nachfolgenden Abmoderation der Sendung durch Sonja Kleindienst (ca. 19:19 Uhr), wird am unteren Bildschirmrand ein Sponsorhinweis mit folgendem Inhalt eingeblendet: *„Sonja Kleindienst ausgestattet von [Logo] Otto Graf“*. Die Moderatorin verabschiedet sich mit den Worten *„Vielen Dank für's Zuschauen, im Namen der gesamten Mannschaft vor und hinter der Kamera wünsche ich noch einen schönen Abend und sage ‚Auf Wiedersehen‘“*. Danach wird wieder der bildfüllende Sponsorhinweis der Firma „Ranacher“ ausgestrahlt, gefolgt von einem bildfüllenden Sponsorhinweis der Firma „Natursteine Bogensperger“.

Im Abrufdienst TVThek.ORF.at erfolgte die Bereitstellung der Sendung „Kärnten Heute“ unter dem Menüpunkt Sendungen, Bundesland Heute, Kärnten Heute dergestalt, dass die beiden Wetterberichte unterschiedslos wie die anderen Berichte als Bestandteil der Sendung „Kärnten Heute“ dargestellt wurden; vgl. die nachstehenden Screenshots vom 10.04.2014:





Sonja Kleindienst ist seit Dezember 2007 Moderatorin der Sendung „Kärnten Heute“.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf gründen sich auf die vorliegenden Aufzeichnungen der Sendung und wurden vom ORF lediglich in Bezug auf das Vorliegen einer einheitlichen Sendung von „Kärnten Heute“ und „Kärnten Wetter“ bestritten (zur rechtlichen Beurteilung der Sendung „Kärnten Heute“ und dem Sendungsteil „Kärnten Wetter“ vgl. unten 4.2).

Die Feststellung, dass Sonja Kleindienst seit 2007 Moderatorin der Sendung „Kärnten Heute“ ist, ergibt sich aus einer am 19.09.2014 durchgeführten Einsichtnahme in die Webseite <http://kaernten.orf.at/studio/stories/2500867>.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Mediendienstanbietern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Im Fall des Österreichischen Rundfunks sind auch die Online-Angebote erfasst. Vermutet die KommAustria Verletzungen der genannten Bestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem Österreichischen Rundfunk zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall konnte die Stellungnahme des Österreichischen Rundfunks die Bedenken der KommAustria hinsichtlich der im beobachteten Zeitraum vermuteten Werbeverstöße nicht ausräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 und § 13 Abs. 2 iVm §§ 35, 36 und 37 Abs. 1 ORF-G einzuleiten war, wobei dem Österreichischen Rundfunk hierzu neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

4.2. Verbotenes Sponsoring einer Nachrichtensendung

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

[...]

11. Sponsoring, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.“

§ 17 ORF-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 17. *(1) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:*

1. [...]

2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig.

3. [...]

(2) [...]

(3) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.

(4) [...]

Die KommAustria geht davon aus, dass es sich bei der oben dargestellten Sendung „Kärnten Heute“ um eine einheitliche Sendung handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats (vgl. u.a. BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010) ist für die Frage des Vorliegens einer Sendung im Sinne der Definition des (nunmehrigen) § 1a Z 5 lit. a ORF-G („*eine einzelne, in sich geschlossene und zeitlich begrenzte Abfolge von bewegten Bildern [...]*“) vor allem auf den Eindruck des durchschnittlichen Zusehers abzustellen. Im Wege einer Gesamtbetrachtung sind Kriterien wie der inhaltliche Zusammenhang zwischen Sendungsteilen, ihre formale Gestaltung und ihre zeitliche Abfolge zu bewerten.

Der ORF bestritt in seiner Stellungnahme das Vorliegen einer einheitlichen Sendung. Der ORF vertrat die Meinung, dass das Verbot des Sponsorings von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht verletzt worden wäre, da nicht die Nachrichtensendung „Kärnten Heute“ gesponsert worden sei, sondern lediglich die

eigenständige Wettersendung. Am Beginn der Wettersendung seien nach Meinung des ORF zulässigerweise ein Sponsorhinweis („Ranacher“) mit der Formulierung *„Das ‚Kärnten Wetter‘ widmet...“* und ein weiterer Sponsorhinweis für „Kärntner Konditoren“ ausgestrahlt worden. Am Ende der Wettersendung seien zulässigerweise ein Hinweis auf ein Sponsoringverhältnis hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Bekleidung (deren Herkunft/Marke dem Zuseher nicht erkennbar sei, „Otto Graf“) und weitere Sponsorhinweise („Ranacher“, „Natursteine Bogensperger“) ausgestrahlt worden.

Zur inhaltliche Abgrenzung brachte der ORF in seiner Stellungnahme vor, dass am Beginn der Sendung „Kärnten Heute“ nach der Begrüßung durch die Moderatorin die wichtigsten Themen des Tages schlagzeilenartig berichtet würden. Dies seien an diesem Tag ein verhindertes Großbrand, die Zurückziehung der EU-Kandidatur eines Abgeordneten, der Start des Schädlingbefalls im Garten und das Wetter des nächsten Tages gewesen. Die drei ersten Themen seien für eine vertiefende Berichterstattung inhaltlich geeignet, während die Präsentation der Wetteraussichten allein für den nächsten Tag den abschließenden Wetterbericht im Rahmen der Nachrichtensendung darstelle und nicht die Ankündigung eines nachfolgenden Wetterberichts als Teil der Nachrichtensendung „Kärnten Heute“. Die Information *„Und das Wetter wird morgen nach Abzug der Kaltfront aufgelockert aber kühler“* sei aus redaktioneller Sicht im Rahmen der Sendung „Kärnten Heute“ erschöpfend abgehandelt. Bei „Kärnten Heute“ handle es sich daher um eine klassische Nachrichtensendung, die die Themenpalette der aktuellen Ereignisse abdecke und magazinartig Service aus den Bereichen Politik, Chronik, Sport, Society und Ratgeber biete. Anders und völlig eigenständig werde in der Sendung „Kärnten Wetter“ das aktuelle Wetter und die Wetteraussichten der darauf folgenden vier Tage monothematisch präsentiert. Da die Inhalte der beiden Sendungen keinerlei diese verbindenden Zusammenhänge aufweisen würden, liege schon aus diesem Grund keine einheitliche Sendung vor. Vielmehr sei eine klare inhaltliche Trennung im Sinne einer für den durchschnittlichen Zuseher erkennbaren allgemeinen thematischen oder journalistischen Abgrenzung erkennbar. Diese Trennung hinsichtlich Inhalt und journalistischer Herangehensweise sei zwischen „Kärnten Heute“ und der Wettersendung jedenfalls gegeben. Der Umstand, dass die Moderatorin am Ende der Sendung „Kärnten Heute“ die darauf folgende Wettersendung ankündige, schade mangels Ähnlichkeit der Inhalte nicht. Hier werde kein Spannungsbogen aufgebaut, sondern es erfolge schlicht ein Programmhinweis. Dies sei eine übliche Vorgehensweise im Rahmen der Tagespromotion. Nach dem Ende einer Sendung erfolge ein Hinweis auf die darauffolgende Sendung. Kein durchschnittlicher Zuseher würde etwa bei der üblicherweise stattfindenden Ankündigung der auf die „ZIB 2“ folgenden Sendung durch den Moderator einen dramaturgischen Spannungsbogen erkennen und zum Schluss kommen, dass es sich um eine einheitliche Sendung handle. Auch die Verwendung der „Wir-Form“ deute dem Zuseher nicht eine Fortsetzung derselben redaktionellen Sendung an. Im gegebenen Zusammenhang sei ganz klar davon auszugehen, dass mit „wir“ der ORF gemeint sei. Andernfalls müsste es sich auch bei „Kärnten Heute“ und den nachfolgenden ZIB-Sendungen des 08.04.2014 um dieselbe redaktionelle Sendung handeln, da die Moderatorin den Bericht über den Gerichtsprozess gegen den Ex-Hypo-Vorstand mit den Worten *„soeben haben die Plädoyers begonnen, über das Urteil berichten wir in den nachfolgenden ‚Zeit im Bild‘-Sendungen und natürlich morgen in ‚Kärnten Heute‘“* schliesse. Davon könne natürlich keine Rede sein. Die Verwendung der „Wir-Form“ könne daher kein Kriterium für das Vorliegen einer einheitlichen Sendung sein.

Zur formalen Abgrenzung brachte der ORF in seiner Stellungnahme vor, dass neben akustischen auch optische Merkmale die Sendungen trennen würden. „Kärnten Heute“ werde zusätzlich zur Abmoderation durch die Moderatorin mit den Worten *„Musikalisches am Ende von ‚Kärnten Heute‘ ...“* eindeutig mittels „Sendungsabspann“ (Einblendung der verantwortlichen Redaktion, Bildregie und Gesamtleitung sowie der Internetadresse und Copyrighthinweis) beendet. Die ausdrückliche Abmoderation und die Einblendung des Sendungsabspanns seien in der erforderlichen Gesamtbetrachtung für den durchschnittlichen Zuseher eindeutig als Sendungsende wahrnehmbar. Die Sendung

„Kärnten Wetter“ beginne mit ihrer eigenen Signation in Bild und Ton. Auch aus der Formulierung des Sponsorhinweises („Das ‚Kärnten Wetter‘ widmet...“) schließe der durchschnittliche Zuseher, dass es sich bei der folgenden Sendung um eine selbstständige Wettersendung handle. Durch „Kärnten Heute“ führe eine Moderatorin, die im Wesentlichen die einzelnen Beiträge einleite. Die Beiträge bestünden aus Filmen, die die Berichterstattung zum Inhalt habe. Im Rahmen der Sendung „Kärnten Wetter“ kämen großteils bildschirmfüllende Wettergrafiken und ein Off-Sprecher zum Einsatz. Auch daraus lasse sich eine eindeutige Abgrenzung zwischen den beiden Sendungen ableiten. Das „Kärnten Wetter“ sei daher nicht in die Nachrichtensendung integriert. Zudem würden auch die jeweils unterschiedlichen Beschriftungen der Moderationskarten, die unterschiedlichen durchgehend wahrnehmbaren Einblendungen am unteren Bildschirmrand und die unterschiedlichen Einblendungen am Monitor im Hintergrund für zwei Sendungen sprechen. Dass die jeweiligen großflächigen während der gesamten jeweiligen Sendung sichtbaren Inserts („K Heute“ und „K Wetter“) in der unteren Bildschirmmitte oder die Beschriftung der Moderationskarten unter der üblichen Aufmerksamkeitsschwelle liegen sollen, sei nicht nachvollziehbar. Der durchschnittliche Zuseher werde daher auch auf Grund der formalen Gestaltung von zwei eigenständigen Sendungen ausgehen. Dass für die Behörde ausschließlich die Moderatorin selbst, das Studio und die CI-Schrift zur Beurteilung der formalen Kriterien genügen, greife nach Meinung des ORF zu kurz. Im Landesstudio würden vorhandene Ressourcen effizient genutzt; dies schade der Eigenständigkeit der Sendungen nicht. Die Verwendung der identen CI-Schrift in beiden Sendungen könne nicht schädlich sein, da sie ein Identifikationsmerkmal des ORF an sich darstelle. Weiters brachte der ORF vor, dass aus der Formulierung des Sponsorhinweises „Das ‚Kärnten Wetter‘ widmet...“ deutlich werde, dass es sich um eine eigene Sendung handle, da diese mit ihrem eigenen Sendungsnamen bezeichnet wird. Aus welchem Grund der Online-Auftritt der Sendungen als Argument für die Einordnung von TV-Ausstrahlung von Sendungen zu betrachten sei, wäre unklar; ausschlaggebend für die Beurteilung als eigenständige Sendungen könne nur die inkriminierte TV-Ausstrahlung sein. Die bloße technische Abbildung von gesendetem Material könne für die Beurteilung als eigenständige Sendungen nicht größere Bedeutung haben, als die inhaltliche Gestaltung der Sendungen. Daher seien „Kärnten Heute“ und die Wettersendung zwei eigenständige Sendungen.

Zum zeitlichen Aspekt brachte der ORF in seiner Stellungnahme vor, dass die beiden Sendungen im regional ausgestrahlten Programm des Landesstudios Kärnten aufeinander folgen. Da die beiden Sendungen aber inhaltlich und formal deutlich voneinander abgegrenzt seien, könne dies der Eigenständigkeit der Sendungen nicht schaden. Insbesondere auf Grund der unterschiedlichen Thematik und der unterschiedlichen Gestaltung der Sendungen müsse eine zeitnahe Ausstrahlung möglich sein, ohne diese Sendungen zu einer werden zu lassen.

Die vorstehenden Ausführungen vermögen nach Auffassung der KommAustria nicht zu überzeugen:

Die beiden Beiträge zum Wetter (Kärnten und Alpe-Adria-Raum) sind als Bestandteile der Sendung „Kärnten Heute“ anzusehen. Dem Vorbringen des ORF, dass die Sendung „Kärnten Heute“ inhaltlich lediglich aus dem Bereichen Politik, Chronik, Sport, Society und Ratgeber bestehe und das Wetter eine eigenständige Sendung sei, kann die KommAustria nicht folgen, da in der Kurzpräsentation der Hauptinhalte der Sendung durch die Moderatorin am Beginn der Sendung „Kärnten Heute“ ausdrücklich das Wetter als einer der vier Hauptteile der Sendung vorgestellt wird. Das Vorbringen des ORF, dass die drei ersten Themen für eine vertiefende Berichterstattung inhaltlich geeignet seien, während die Präsentation der Wetteraussichten allein für den nächsten Tag den abschließenden Wetterbericht im Rahmen der Nachrichtensendung darstelle und nicht die Ankündigung eines nachfolgenden Wetterberichts als Teil der Nachrichtensendung „Kärnten Heute“ sei, vermag schon insoweit nicht zu überzeugen, als in der Übersicht auch die ersten drei Themen nur überblicksmäßig dargestellt werden und in den folgenden Sendungsteilen

inhaltlich vertieft werden. Dem durchschnittlichen Zuseher ist eine präsumtive Abwägung, ob ein „angekündigtes“ Thema nun überblicksmäßig dargestellt wird und ob es dadurch bereits „aus redaktioneller Sicht erschöpfend dargestellt wurde“, oder doch noch mit einer Vertiefung zu rechnen ist, jedenfalls nicht zuzumuten. Vielmehr ist aus der Moderation nach dem letzten Beitrag („Terzett Mundwerk“) deutlich erkennbar, dass ein Bezug zu den nachfolgenden Wetterberichten hergestellt sowie ein Spannungsbogen als Überleitung mit den Worten *„Musikalisches am Ende von ‚Kärnten Heute‘. Stürmisches Aprilwetter erwartet uns morgen am Mittwoch. Genaueres haben wir jetzt noch für Sie vorbereitet“* aufgebaut wird. Die Verwendung der „Wir“-Form gemeinsam mit dem Präsens „jetzt noch“ lassen sich ebenso wie der Hinweis, dass nun „Genaueres“ folge, nach allgemeinem Sprachverständnis nur als Ankündigung eines weiteren Sendungsteils qualifizieren, sodass der durchschnittliche Zuseher eine Fortsetzung derselben redaktionellen Sendung annehmen wird. Dem Vorbringen des ORF, dass im gegebenen Zusammenhang klar davon auszugehen sei, dass mit „wir“ der ORF gemeint sei, andernfalls man bei vergleichbaren Ankündigungen ebenfalls von einheitlichen Sendungen ausgehen müsste, ist entgegenzuhalten, dass es sich bei dem vom ORF angeführten Beispiel um eine Ankündigung der Fortsetzung der Berichterstattung durch den ORF in einer anderen Sendung (nämlich der „Zeit im Bild“) handelt, die in keinem wie auch immer gearteten (zeitlichen, inhaltlichen oder formalen) Nahebezug steht, und die Moderatorin auch ausdrücklich die entsprechende Sendung benennt. Demgegenüber ist besonders auffallend, dass die Verabschiedung der Moderatorin erst nach den beiden Wetterberichten und somit am Ende der Gesamtsendung erfolgt, und – konsequenterweise – auch keinerlei Begrüßung der Zuseher zur behaupteten Sendung „Kärnten Wetter“ stattfindet. Mag auch der Grad der Einhaltung derartiger Höflichkeitsformen im grundsätzlichen Ermessen des ORF stehen, so scheint es dennoch abwegig anzunehmen, dass die behaupteten zwei selbständigen Sendungen im einen Fall zwar Begrüßung aber keine Verabschiedung, im anderen Fall aber Verabschiedung ohne Begrüßung kennen. Vielmehr wird der durchschnittliche Zuseher gerade anhand dieser verbindenden Elemente einen einheitlichen Bogen über der Gesamtsendung erkennen und annehmen.

Auch der Einwand einer inhaltlichen Abgrenzung zweier eigenständiger Sendungen ist für die KommAustria insoweit nicht nachvollziehbar, als die Themenpalette der gegenständlichen Sendung „Kärnten Heute“ keinerlei derartige Abgrenzung erkennen lässt: Der KommAustria ist beispielsweise nicht ersichtlich, dass für einen durchschnittlichen Zuseher der thematische Zusammenhang zwischen dem Bericht über den Schädlingsbefall im Garten und dem Bericht über den Gerichtsprozess gegen den Ex-Hypo-Vorstand stärker sein sollte, als zwischen dem Garten-Schädlings-Bericht und den beiden Berichten über das Wetter. Mit der Argumentation des ORF ließen sich „monothematisch“ auch aus den Berichten 2 bis 4 eine eigenständige „Politiksendung“ und aus den Berichten 9 bis 11 eine „Kunst- und Kultursendung“ konstruieren. Bereits der BKS hat festgehalten, dass bei magazinähnlich gestalteten Sendungsteilen – wozu auch nach dem Vorbringen des ORF „Kärnten Heute“ zu zählen ist – aus einem fehlenden inhaltlichen Zusammenhang der zu beurteilenden Sendungsteile zueinander für die Frage des Vorliegens einer einheitlichen „Sendung“ nur eingeschränkt etwas zu gewinnen ist (BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010).

Zuletzt besteht auch in formaler Hinsicht (idente Moderatorin, identes Studio, idente CI/CD auf den Monitoren und den Einblendungen) aus Sicht des durchschnittlich aufmerksamen Zusehers keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass es sich bei den beiden Wetterberichten um selbständige Sendungen iSd o.a. Rechtsprechung handeln könnte. Daran vermögen auch die mittels Laufschrift erfolgende Einblendung der verantwortlichen Redakteure nach dem Beitrag „Terzett Mundwerk“ und der Copyrighthinweis nichts zu ändern, da diese hinsichtlich der Wahrnehmbarkeit beim durchschnittlichen Zuseher deutlich hinter den genannten verbindenden Elementen zurückbleiben und auch sonst vergleichbare Credits am Ende einzelner Berichte üblich sind. Selbiges gilt für Details wie die unterhalb der üblichen Aufmerksamkeitsschwelle liegenden Moderationskarten, die Einblendung „Wetter“ am Monitor im Hintergrund oder die – wohl den meisten modernen Wetterberichterstattungen

eigene – Notwendigkeit des Einsatzes von Grafiken und Off-Sprechern (zu vergleichbaren – unerheblichen – untergeordneten Unterschieden im Tatsächlichen siehe schon BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010). Dass „vorhandene Ressourcen effizient genutzt“ werden müssen, zieht die KommAustria nicht in Zweifel; wenn die Art der Ressourcennutzung aber dazu führt, dass Sendungen aus Sicht des Durchschnittsehers nicht (mehr) voneinander abgrenzbar sind, schränken sich damit eben auch die anhand des Sendungsbegriffs zu bestimmenden Vermarktungsmöglichkeiten ein. Dass schließlich der gesetzwidrige (vgl. noch unten 4.3) Sponsorhinweis selbst durch seine Formulierung des „*Das Kärnten Wetter widmet ...*“ eine formale Abgrenzung der beiden Sendungen bewirken könnte, bedarf als Fall der *petitio principii* keiner näheren Erörterung.

Zuletzt ist auch der ORF selbst bei der nachfolgenden Online-Bereitstellung der gegenständlichen Sendung „Kärnten Heute“ im Rahmen des Abrufdienstes TVThek.ORF.at vom Vorliegen einer einheitlichen Sendung ausgegangen. Der Verlauf der Sendung samt Anwahl der einzelnen Beiträge ist dort wie folgt angegeben:

Signation, Brand, Berlin, Regierungssitzung, Mölzer, Meldungsblock, Schädlinge, Werner Schneyder, Neues von Gestern, Terzett „Mundwerk“, Hinweis [gemeint sind hier augenscheinlich die Sponsorenhinweise in der gesamten Dauer von 14 Sekunden], Wetter Kärnten, Wetter Alpen Adria und Verabschiedung.

Eine Sendung „Kärnten Wetter“ konnte die KommAustria demgegenüber nicht finden.

Dem Vorbringen des ORF, dass die bloße technische Abbildung von gesendetem Material für die Beurteilung als eigenständige Sendungen nicht größere Bedeutung haben könne als die inhaltliche Gestaltung der Sendungen, ist entgegenzuhalten, dass die Einordnung der gegenständlichen Sendung „Kärnten Heute“ als eine einheitliche Sendung ohnedies nicht primär anhand der Online-Bereitstellung getroffen wurde. Bereits der BKS hat aber die „sonstige mediale Präsentation“ einer Sendung insoweit für relevant erachtet, als die Wahrnehmung des durchschnittlichen Zusehers von dieser beeinflusst werden kann (BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010), was gerade bei sich wiederholenden Formaten der Fall sein wird. Auch kann nicht außer Acht gelassen werden, dass § 4e Abs. 4 ORF-G, der die gesetzliche Grundlage der in der TV-Thek erfolgenden Online-Bereitstellung der ORF-Programme beinhaltet, von der Bereitstellung von „Sendungen“ spricht. Unter der Annahme, dass der ORF seinem gesetzlichen Auftrag entspricht und in der TV-Thek keine „Neuzusammenstellung“ von Sendungen zu neuen „Sendungen“ anbietet, kann daher auch die Art der Online-Bereitstellung ein Indiz für die Beurteilung des Vorliegens einheitlicher Sendungen darstellen.

Bei der Sendung „Kärnten Heute“ handelt es sich weiters nach Auffassung der KommAustria um eine klassische Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information (vgl. zum vergleichbaren Format „Vorarlberg Heute“ schon BKS 23.05.2005, 611.009/0015-BKS/2005, bestätigt durch VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153). Auch wenn nur einzelne Beiträge einer Sendung den Charakter einer Sendung zur politischen Information aufweisen, erstreckt sich das Verbot der finanziellen Unterstützung auf die gesamte Sendung (vgl. VwGH 29.02.2008, 2005/04/0275).

Die verfahrensgegenständliche Sendung „Kärnten Heute“ beinhaltet u.a. Beiträge, die als politische Information anzusehen sind (Hypo-Prozesse, Hypo-Gespräche, Rücktritt Mölzer). Daher ist die Sendung „Kärnten Heute“ als eine dem § 17 Abs. 3 ORF-G unterfallende Sendung anzusehen.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei den oben genannten Einblendungen für die hinter den Namen „Ranacher“, „Kärntner Konditoren“, „Otto Graf“ und „Natursteine Bogensperger“ stehenden Unternehmen jeweils um Sponsorhinweise iSd § 17 Abs. 1 Z 2 iVm § 1a Z 11 ORF-G handelt und seitens der betreffenden Unternehmen jeweils

ein Beitrag zur Finanzierung eines Sendungsteils der – wie dargelegt – einheitlichen Sendung „Kärnten Heute“ mit dem Ziel der Förderung des Namens, der Marke, des Erscheinungsbildes, der Tätigkeit oder der Leistungen des Unternehmens geleistet wurde.

Im Hinblick auf die Bekleidung der Moderatorin („Otto Graf“) schließt die KommAustria das Vorliegen von Produktplatzierung unter Berücksichtigung des Vorbringens des ORF und der Rechtsprechung des VwGH mangels Erkennbarkeit eines Markenproduktes aus (vgl. schon VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153, oder jüngst VwGH 28.02.2014, 2012/03/0019).

Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass durch die dargestellte Ausstrahlung der Sponsorhinweise für „Ranacher“, „Kärntner Konditoren“, „Otto Graf“ und „Natursteine Bogensberger“ jeweils § 17 Abs. 3 ORF-G verletzt wurde (Spruchpunkt 1.1).

Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, dass selbst unter der Annahme, dass es sich bei dem „Kärnten Wetter“ um eine eigenständige Sendung gehandelt hätte, der KommAustria nicht ersichtlich ist, wie die zur Verfügung gestellte Bekleidung der Firma „Otto Graf“ für die Moderatorin, die sie in beiden Sendungsteilen trägt, denkmöglich nur für das „Kärnten Wetter“ einen Beitrag zur Finanzierung darstellen könnte.

4.3. Sponsorhinweise während einer Sendung

Im Zuge der bereits unter 4.2. dargelegten Sichtweise des Vorliegens einer einheitlichen Sendung „Kärnten Heute“, geht die KommAustria weiters davon aus, dass die Einblendungen der Sponsorhinweise der Firma „Ranacher“ und der „Kärntner Konditoren“ während der laufenden Sendung „Kärnten Heute“ erfolgten, nämlich zwischen dem Bericht „Terzett Mundwerk“ und dem „Kärnten Wetter“.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH unterscheidet das ORF-G klar zwischen der Sendung einerseits und dem Sendungsteil andererseits, woraus auf die Unzulässigkeit des Sponsorings von Sendungsteilen zu schließen ist: *„Die beschwerdeführende Partei irrt daher, wenn sie meint, ein Hinweis auf den Auftraggeber sei gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 [nunmehr § 17 Abs. 1 Z 2] ORF-G auch am Anfang und am Ende von bloßen Sendungsteilen zulässig oder gar geboten“* (vgl. VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172, unter Hinweis auf den Wortlaut des nunmehrigen § 17 Abs. 6 ORF-G).

Der ORF verwies in seiner Stellungnahme auf die oben unter 4.2. wiedergegebene Begründung des Vorliegens zweier eigenständiger Sendungen und verneinte dementsprechend einen Verstoß.

Da dieses Vorbringen aus den unter 4.2. wiedergegebenen Überlegungen nicht zu überzeugen vermochte, war daher spruchgemäß festzustellen, dass durch die dargestellte Ausstrahlung der Sponsorhinweise für „Ranacher“ und „Kärntner Konditoren“ um ca. 19:17 Uhr jeweils § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verletzt wurde (Spruchpunkt 1.2).

4.4. Verstoß gegen das Auftrittsverbot von Moderatoren in der kommerziellen Kommunikation

§ 13 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Anforderungen und Beschränkungen

§ 13. (1) [...]

(2) In der kommerziellen Kommunikation dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen

Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmäßig als programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sonstige Sendungen moderieren. [...]

Bereits oben wurde dargelegt, dass die Sendung „Kärnten Heute“ als Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information anzusehen ist. Es handelt sich daher auch um eine Sendung, für deren (regelmäßige) Moderatoren, zu denen auch Sonja Kleindienst zählt, das in § 13 Abs. 2 ORF-G normierte Verbot einschlägig ist, wonach Personen, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen, nicht in der kommerziellen Kommunikation auftreten dürfen (aus der abweichenden Terminologie betreffend politische Information / politisches Zeitgeschehen lässt sich vorliegend kein entscheidungserheblicher Unterschied festmachen).

Der ORF brachte in seiner Stellungnahme vor, dass ein bloßer textlicher Hinweis auf die Ausstattung kein Auftritt in Bild oder Ton sein könne. Ein Auftritt wäre es möglicherweise, wenn die Moderatorin selbst in einem gestalteten oder ungestalteten Sponsorhinweis mit den Worten „*ich wurde ausgestattet von ...*“ auftreten würde. Das offensichtlich einzige Argument der KommAustria, dass die Moderatorin während des bloßen Hinweises noch im Bild ist, reiche für das Vorliegen eines Auftritts keinesfalls aus, zumal dadurch die Glaubwürdigkeit weder abfärbe, noch beeinträchtigt würde.

Die Regelung des § 13 Abs. 2 ORF-G geht auf Art. 13 Z 4 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. III Nr. 164/1998 idF BGBl. III Nr. 64/2002) zurück und bezog sich in der ursprünglichen Fassung lediglich auf klassische Werbung. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 wurde das „Auftrittsverbot“ jedoch auf alle Formen kommerzieller Kommunikation ausgeweitet, sodass nunmehr Moderatoren von Nachrichtensendungen – neben der klassischen Werbung – auch nicht mehr im Rahmen von Produktplatzierungen oder – wie vorliegend – Sponsorhinweisen auftreten dürfen. Die Regelung bezweckt vor allem die Verhinderung eines – vom Gesetzgeber offenkundig verpönten – „Imagetransfers“ von dem regelmäßig eine hohe Glaubwürdigkeit repräsentierenden Moderator der Nachrichtensendung hin zum Gegenstand der kommerziellen Kommunikation. Das Verbot besteht unabhängig von der Frage, ob der „Auftritt“ im Rahmen der Nachrichtensendung oder im Umfeld einer sonstigen Sendung stattgefunden hat, sodass auch die Normen des § 17 Abs. 3 und des § 13 Abs. 2 ORF-G insoweit idealkonkurrierend nebeneinander stehen.

Im vorliegenden Fall wird die Moderatorin durch die Ausstattung mit der Bekleidung selbst unmittelbar zum Bestandteil der kommerziellen Kommunikation in Form des Sponsorings. Die Zuseher nehmen die Moderatorin aufgrund des Sponsorhinweises als „Testimonial“ des entsprechenden Modehauses wahr. Durch die konkrete Bezugnahme auf die Moderatorin im Zuge der Offenlegung („*Sonja Kleindienst ausgestattet von [Logo] Otto Graf*“) erfolgt daher ein „Auftritt“ im Rahmen dieser Form der kommerziellen Kommunikation (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 146; vgl. ebenso § 1a Z 6 ORF-G, der den Sponsorhinweis ausdrücklich als Form der kommerziellen Kommunikation bezeichnet). Dass es darauf ankäme, dass die Moderatorin selbst den Sponsorhinweis sprechen müsste, ist dem Gesetzeswortlaut in keiner Weise zu entnehmen und stünde auch in Widerspruch zum Schutzzweck der Regelung.

Weiters brachte der ORF in seiner Stellungnahme vor, dass ihm gegenüber mit Aufforderungsschreiben der KommAustria vom 22.04.2014, KOA 3.500/14-022, im Rahmen der durchgeführten Werbebeobachtung nur die Vermutung der Verletzung der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 ORF-G geäußert worden sei. Mit der Einleitung des gegenständlichen Verfahrens sei nun zusätzlich einen Verstoß gegen § 13 Abs. 2 ORF-G vorgeworfen worden, was gesetzlich nicht gedeckt sei. Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass § 2 Abs. 1 Z 7 4. Satz KOG nur vorsieht, dass „Ergebnisse von Sendungsauswertungen“, bei denen die KommAustria eine Gesetzesverletzung vermutet, binnen vier Wochen dem ORF zu übermitteln sind. Nach Auffassung der KommAustria

können als prozessual bindende „Ergebnisse“ in diesem Fall nur die Sachverhaltselemente verstanden werden, was sich vor allem in Zusammenschau mit § 37 Abs. 1 ORF-G ergibt, der ebenfalls auf den „Sachverhalt“ als Gegenstand einer Entscheidung abstellt. Eine umfängliche Bindung der Behörde an die ursprünglich in der „Aufforderung zur Stellungnahme“ vorgenommene rechtliche Erst-Würdigung des Sachverhalts wäre insoweit unschlüssig, als sich ja gerade aus der Stellungnahme des ORF heraus ein Verdacht ausräumen lassen, umgekehrt aber auch erhärten und weitere Ermittlungsschritte erforderlich machen kann, sohin eine weitere amtswegige Verfolgung einschließlich der Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung von Rechtsverletzungen nach sich ziehen kann. Der vorliegende Sachverhalt – einschließlich des Ausstatterhinweises auf die Moderatorenbekleidung – wurde dem ORF aber innerhalb der gesetzlichen Frist übermittelt; die konkrete rechtliche Subsumtion eines Sachverhalts unter eine oder mehrere Verbotsnormen des ORF-G ist für den Eintritt der Verjährung demgegenüber ohne Belang.

Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass durch die Ausstrahlung des Sponsorhinweises für die Firma „Otto Graf“ § 13 Abs. 2 ORF-G verletzt wurde (Spruchpunkt 1.3).

4.5. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 2.)

Der Ausspruch über die Veröffentlichung der Entscheidung stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045). Nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ist die Veröffentlichung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung zu einer vergleichbaren Sendezeit soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufzeichnung stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 23. September 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk,
 2. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz,
1. und 2. vertreten durch Dr. Christina Perktold, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**